

Zeitablauf bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Regelwerken des VDV, die auf der Website „www.vdv-regelwerke.de“ veröffentlicht werden und welche bei EIU Bestandteil der jeweiligen SNB/NBS sind.

Zeile Nr.	vom VDV angestrebter Zeitrahmen	Termin laut ERegG	Bezug: ERegG	Aktion	Bemerkung
1	offen			VDV: zuständiges Gremium bereitet Änderungsentwurf zum Regelwerk X vor	
2	März, Jahr X-1			VDV: Veröffentlichung Entwurf Regelwerk X (Änderung zu Regelwerk X) zum Stellungnahmeverfahren auf www.vdv-regelwerke.de VDV: Unterrichtung an EIU (und BNetzA), dass Regelwerksänderung im Stellungnahmeverfahren EIU: Weisen auf eigener Internetseite auf geplante Änderung hin (Verlinkung zu www.vdv-regelwerke.de).	VDV wird Stellungnahmefrist von etwa 3 Monaten anstreben, d. h. EIU haben ausreichend Zeit zur Weitergabe der Info an Zugangsberechtigte. Bei Regelwerken geringen Umfangs könnten die in den Zeilen 1-3 benannten Zeiten ggf. gekürzt werden.
3	Juni, Jahr X-1			VDV: Ende Stellungnahmefrist im Stellungnahmeverfahren des VDV, Beginn der Auswertung und Einarbeitung, Dauer: 3 Monate	
4	Anfang September, Jahr X-1			VDV: Fertigstellung Endfassung geändertes Regelwerk, Veröffentlichung auf www.vdv-regelwerke.de VDV: Unterrichtung EIU über Fertigstellung Endfassung	Jedenfalls rechtzeitig vor Zeile 5.
5		September, Jahr X-1 [1]	§ 19 Abs. 2 ERegG	EIU: spätester Termin für Veröffentlichung Entwurf zur Änderung SNB	Hier könnte es u. U. zu folgendem Problemfall kommen: EIU veröffentlicht seine beabsichtigten SNB-Änderungen inkl. VDV-Regelwerk nicht innerhalb des 3-Monats-Zeitraum des VDV, sondern zum spätest möglichen Termin (= zeitliches Auseinanderfallen von VDV-Stellungnahmeverfahren und Stellungnahmeverfahren nach § 19 Abs. 2 ERegG). Stellungnahmen von Zugangsberechtigten bezüglich des VDV-Regelwerks können vom VDV nicht mehr berücksichtigt werden, da dort die Finalisierung unmittelbar bevorsteht. Lösungsmöglichkeit: EIU übernimmt Wortlaut des endgültigen VDV-Regelwerks unverändert, nimmt aber – soweit dies nötig ist, um der berechtigten Stellungnahme abzuwehren – in seinen SNB einen das VDV-Regelwerk modifizierenden Zusatz auf (in der SbV).
6		Oktober, Jahr X-1 [1]	§ 19 Abs. 2 ERegG	EIU: Ablauf (Mindest-) Stellungnahmefrist zu beabsichtigten SNB-Änderungen (falls zur Entwurfs-Veröffentlichung der spätest zulässige Termin gewählt wurde)	
7		Oktober, Jahr X-1 [1]	§ 72 S. 1 Nr. 5 i. V. m. § 73 Abs. 1 Nr. 4 ERegG	EIU: Spätest möglicher Termin für Unterrichtung BNetzA durch EIU über Änderungen in SNB	
8		Dezember, Jahr X-1 [1]	§ 19 Abs. 6 ERegG	EIU: spätester Termin für endgültige Veröffentlichung SNB	
9		2. Montag im April Jahr X	Anl. 8 Nr. 3 ERegG	EIU: Frist für den Eingang von Anträgen auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität im Netzfahrplan	
10		2. Samstag im Dez. Jahr X	Anl. 8 Nr. 2 ERegG	EIU: Netzfahrplanwechsel = Inkrafttreten neue oder geänderte SNB	

[1] Für die Berechnung der für die Zeilen 5 bis 8 maßgeblichen Termins gelten folgende Hinweise:

Hinweise für die Berechnung der für die Zeilen 5 bis 8 maßgeblichen Termine

Der späteste Termin zur Veröffentlichung der beabsichtigten SNB-Änderungen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 ERegG) und der späteste mögliche Termin zur Veröffentlichung der endgültigen Fassung der SNB (§ 19 Abs. 6 Satz 1 ERegG) sind durch Rückwärtsberechnung, bezogen auf den Ablauf der Trassenbestellfrist, zu ermitteln.

Hierbei ist zu beachten: die Fristenden fallen nicht zwangsläufig immer auf einen Montag, nur weil die Trassenbestellfrist an einem Montag endet.

Wird z.B. auf den Ablauf der Trassenbestellfrist im April 2018 abgestellt, so wäre dies Montag, der 9.4.2018, 24:00 Uhr.

Spätestens 7 Monate vorher müssen die beabsichtigten SNB-Änderungen veröffentlicht sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 ERegG). Analog § 187 Abs. 1 BGB beginnt die 7-Monats-Frist am Sonntag, dem 8.4.2018 um 24:00 Uhr. Sie endet analog § 188 Abs. 2 BGB am 9.9.2017 um 0:00 Uhr. Die Veröffentlichung der SNB-Änderungen muss also noch vorher, d.h. bis Freitag 8.9.2017 um 24:00 Uhr, vorgenommen sein. **Wer am 2. Montag im September veröffentlicht, wäre damit im Jahr 2017 [2. Montag= 11.09.2017] zu spät und könnte die Frist nach § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr einhalten!**

Die 1-Monats-Stellungnahmefrist nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ERegG endet – wenn der BdS die Veröffentlichung am 8.9.2017 vorgenommen hat – mit Ablauf des Montag, 9.10.2017 (weil der 8.10. ein Sonntag ist und § 193 BGB greift). Zufälligerweise ist dies im Jahr 2017 der 2. Montag im Oktober.

Für die Vier-Monats-Frist in § 19 Abs. 6 Satz 1 ERegG gelten die Ausführungen zur 7-Monats-Frist entsprechend. Im Ergebnis müssen bis Freitag, 8.12.2017, 24:00 Uhr die BdS die endgültige Fassung ihrer SNB veröffentlicht haben. Hinzu tritt noch die zweite Anforderung des § 19 Abs. 6 Satz 1 ERegG: der Veröffentlichungszeitpunkt muss vor dem Netzfahrplanwechsel (zweiter Samstag im Dezember eines jeden Jahres, 2017 ist dies der 9.12.) liegen. Dies ist mit Veröffentlichung am 8.12.2017 ebenfalls erfüllt. **Wer die Veröffentlichung später vornimmt – etwa am 2. Montag im Dezember (11.12.2017) –, hat die gesetzliche Frist nicht eingehalten!**

Die sechswöchige Vorabprüfungsfrist der Bundesnetzagentur gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 4 ERegG sollte daher nur bis Ablauf des Donnerstag, 7.12.2017 laufen. Vor Ablauf der Vorabprüffrist kann der BdS die SNB nicht wirksam veröffentlichen, § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ERegG. Die Unterrichtung nach § 72 Satz 1 Nr. 5 ERegG muss daher spätestens am Donnerstag, 26.10.2017, erfolgen. Wer am 4. Montag im Oktober des Jahres 2017 (dem 23.10.2017) die Unterrichtung vornimmt, wäre also auf der sicheren Seite (ob dies allerdings in jedem Jahr der Fall ist, wurde hier nicht geprüft).

Obige Tabelle und die dazugehörigen Hinweise wurden zwischen der BNetzA und dem VDV abgestimmt.

erstellt: VDV – EB – Stand: 16.06.2017